

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 15. Dezember 1860.)

Tit. I

Zum zweiten Male im Laufe dieses Jahres ist der Nationalrath dazu berufen, sich mit der Frage der Bekleidung des Bundesheeres zu befassen. Nachdem er am 30. Januar abhin den Bundesrath mit der Prüfung dieses Gegenstandes und mit der Vornahme praktischer Versuche beauftragt hatte, gab die Behörde dieser Einladung Folge; und im verfloffenen Sommer sah man an verschiedenen kantonalen und eidgenössischen Waffenplätzen, besonders aber an der neu gegründeten Infanterieoffiziersaspirantenschule in Solothurn Versuche vornehmen. — Diese Versuche beschluzen alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unserer Truppen. Ueber deren Ergebnis wurde von einer besondern Kommission der kompetentesten Militärs, unter dem Vorsitze des Vorstehers vom schweizerischen Militärdepartement, eine Untersuchung gepflogen. — Das Protokoll ihrer Verhandlungen bildet einen Theil der über diese Angelegenheit vorhandenen Akten, deren bedeutender Umfang die Sorgfalt und die klare Einsicht darthun, womit das Militärdepartement in der Sache gehandelt hat.

Bevor die Kommission zur artikelweisen Verathung der Anträge übergeht, welche sie Ihnen, Tit., zu unterbreiten die Ehre hat, muß sie sich in Bezug auf die Gesichtspunkte, von welchen der Bundesrath in dieser Frage ausgegangen ist, vollständig mit demselben einverstanden erklären. Sie ist mithin der Ansicht, es sei dringend nothwendig, aus dem Unbestimmten und der Ungewisheit herauszutreten, worin man sich befindet, seitdem Vorschläge zu Abänderungen in der Bekleidung und Ausrüstung des Heeres bei den gesetzgebenden Räten eingebracht wurden. In der That haben die meisten Kantone in diesem Jahre die Anfertigung des Uniformfraks eingestellt; auch die Lieferungen von Lederzeug und Patronenfäcken wurden bis zur endgültigen Lösung der Frage verschoben. Dieser Zustand der Dinge kann ohne schwere Uebelstände nicht länger geduldet werden..

Bei Darlegung seiner Beweggründe hält der Bundesrath dafür, die Reform solle nicht alle und jede Theile der Bekleidung und Ausrüstung umzuändern bezwecken, sondern sich auf offenbar und wesentlich nützliche und praktische Verbesserungen beschränken. Er ist überzeugt, daß bei Annahme eines theilweisen und allmählig fortschreitenden Verfahrens viel befriedigendere Ergebnisse erzielt werden, und wenn zu gleicher Zeit die Möglichkeit vorbehalten bleibt, die gemachten Erfahrungen benutzen zu können. Endlich wird der noch bedeutendere Uebelstand vermieden, die Organisation unserer Armee zu verwirren und zu stören.

Da dieselbe einzig zur Vertheidigung unsers Landes bestimmt ist, so liegt die erste Bedingung ihrer äußern Erscheinung in deren Uebereinstimmung mit unserm Boden und Klima, unsern Bedürfnissen und Sitten. Zu diesem Zwecke muß die Bekleidung, ohne im Sommer unerträglich zu werden, warm genug sein und Schnitt und Farbe besitzen, deren geringe Kosten weder Eleganz noch Dauerhaftigkeit ausschließen.

In allen diesen Beziehungen kann Ihnen, Tit., Ihre Kommission nur wiederholen, daß der Bundesrath nach ihrer Ansicht mit seltenem Glücke allen gegründeten Anforderungen entsprochen zu haben scheint. Wenn er Geschmacksrichtungen, die zu verschiedenartig sind und zu weit aus einander gehen, als daß sie in Einklang zu bringen wären, nicht ganz zu befriedigen vermochte, so hat er doch eine Arbeit geliefert, deren Ganzes angenommen werden kann, ohne die Ideen und Gefühle von irgend Jemand zu verletzen und gegründete Einwürfe oder Retriminationen hervorzurufen.

In den kritischen und ernstesten Umständen, in denen sich das Vaterland befindet, wird die h. Bundesversammlung ohne Zweifel die Ansicht theilen, der Bundesrath verdiene ihre Anerkennung für ein Resultat, welches bei den Vertheidigern unserer Freiheit weder Bedauern, noch Abneigung oder Bitterkeit hinterlassen wird.

Da dem Ständerathe die Priorität in dieser Frage zustand und unsere Kommission ihre Arbeit auf die Beschlüsse dieser Behörde gestützt hat, so wird sie die Ehre haben, Ihnen nach der Reihenfolge der von jenem Rathe angenommenen Bestimmungen, die Abänderungen vorzulegen, welche sie daran anzubringen für zweckmäßig erachtete.

Der Art. 1 des ständeräthlichen Beschlusses lautet:

„Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie tritt an die Stelle des bisherigen Uniformfraks der Waffenrock.

„Grundfarbe dunkelblau, bei den Scharfschützen grün, Vorstoß bei den verschiedenen Waffen nach den bisherigen Farben; zwei Reihen Knöpfe. Die Aermelweste fällt für den effektiven Dienst im Felde bei den Scharfschützen und der Infanterie weg.

„Dagegen ist es den Kantonen gestattet, für den Schuldienst die Aermelweste beizubehalten oder einzuführen.“

Da dieser Artikel der nämliche ist, wie der im Entwurfe des Bundesrathes vorgeschlagene, so will sich Ihre Kommission des Eingehens in

Einzelheiten entschlagen, welche Ihre Berathungen unnöthigerweise in die Länge ziehen würden.

Die Kommission erlaubt sich nur die Bemerkung, daß dieser Artikel den Frak für alle Fußtruppen abschafft und den Waffenrock an seine Stelle setzt, da dieser die Bedingungen der Gesundheitspflege, der Reinlichkeit und Eleganz besser erfüllt und, um es gerade herauszusagen, den Launen der Mode besser entspricht, von denen die Militärkleidung nicht frei ist.

Die Ärmelweite ist nur ein seiner Schöpe beraubter Frak und theilt alle Mängel dieses Kleidungsstückes, ohne dessen Vorzüge darzubieten. Es können für sie nur die Rücksichten der Sparsamkeit angeführt werden, welche nicht alle jene Gründe überwiegen dürfen, die das Kleid als anstößig für das Auge und als ungenügend in manchen Lagen des Militärlebens zurückweisen.

Der kurze Frak wird der Artillerie und der Kavallerie belassen, für welche Waffengattungen man, gemäß der Natur ihres Dienstes, den Waffenrock auf eine Weise hätte verkürzen müssen, die ihn unschön und nutzlos gemacht haben würde.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher die Annahme des Art. 1.

Art. 2. Der Ständerath hat in Einigem den entsprechenden Artikel des bundesrätlichen Entwurfes abgeändert, nämlich:

„Bei dem Genie, den Scharfschützen und der Infanterie ist die Farbe beider Paar Beinkleider blaugrau; das eine Paar von Wolle, das andere Paar von Wolle oder Halbwole.“

„Bei der Artillerie ist das eine Paar Beinkleider dunkelblau, das andere blaugrau, und bei der berittenen Mannschaft beide Paare von Wolle.“

„Die Kavallerie hat zwei Paar grüne wollene Beinkleider.“

„Die Borstöße sind bei allen Waffengattungen nach den bisherigen Farben.“

„Bei allen Fußtruppen ein Paar Kamaschen von Tuch und ein zweites Paar von rohem Zwillich. Als Fußbekleidung ist bei den Genietruppen ein Paar Stiefel zulässig.“

Die vom Ständerathe getroffenen Abänderungen bestehen in Folgendem:

1. Die zwei Paar graublauer Beinkleider nur den Genietruppen, den Scharfschützen und der Infanterie zu geben. Die Artillerie würde ein Paar dunkelblaue und die Kavallerie zwei Paar grüne Beinkleider behalten. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich durch den Umstand, daß den Kavalleristen und Artilleristen das bisherige Uniformkleid gelassen wird und es daher aus Geschmaksrücksichten angemessen erscheint, die Beinkleider von gleicher Farbe beizubehalten, während die Natur des Dienstes dieser Truppen, besonders für die große Tenue, einer dunkleren Farbe den Vorzug geben läßt.

2. Wird die Farbe der Vorstöße bestimmt, welche für alle Waffengattungen nach dem gegenwärtigen Reglement belassen werden.

3. Vom Lederbesatz bis zu den Knien an den Beinkleidern der Kavalleristen und Trainsoldaten wird Umgang genommen.

Diese Einzelheit wird dem Vorsteher des Militärdepartements zu weiterer Erwägung zurückgewiesen und einem vom Bundesrath ausgearbeitenden Reglement überlassen.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, diesem Beschlusse beizutreten.

Der Art. 3, wie er aus den Berathungen des Ständerathes hervorgegangen ist, hat folgende Fassung:

„An die Stelle des Tschakos tritt das Käppi von schwarzem Filz. Die Genietruppen und Scharfschützen erhalten den Hut von schwarzem Filz. Bei den Dragonern und Guiden bleibt der Helm.“

„Die Abzeichen an der Kopfbedeckung bleiben die bisherigen.“

Auch hier weicht der Beschluß des Ständerathes von dem Entwurfe des Bundesrathes ab, indem nämlich die Einführung des Hutes bei den Genietruppen und Scharfschützen aus einer bloß fakultativen zur obligatorischen wird.

Eine weitere Abänderung besteht darin, daß man den Guiden den Helm lassen will, während der Bundesrath sie mit dem Käppi versehen wollte.

Ihre Kommission hat in letzterer Beziehung einstimmig den Text des bundesrathlichen Entwurfes wieder aufgenommen, und will den Guiden das Käppi, das sie allgemein zu wünschen scheinen, wieder zuerkennen. Die Kommission erwog, daß der Ordnonanz- und Staffettendienst, zu dem die Guiden berufen sind, die Beibehaltung einer schweren und unbequemen Kopfbedeckung überflüssig macht, deren Glanz dem Feinde auf große Entfernungen die Bewegungen unserer Anführer, welchen die Guiden gewöhnlich als Eskorte dienen, zu entdecken vermag.

Die nämliche Uebereinstimmung herrschte unter den Mitgliedern Ihrer Kommission über die Ersetzung des gegenwärtigen Tschakos durch das leichtere und zugleich gefälligere Käppi. Sie wichen nur in der Frage über die Einführung des Hutes von einander ab, welchen die Mehrheit annehmen wollte, da er in der Ditschweiz besser gefalle und bequemer und praktischer sei. Eine Minderheit von zwei Mitgliedern möchte aus gerade entgegengesetzten Gründen das Käppi für alle Waffen mit Ausnahme der Dragoner aufnehmen.

Da es sich hier wesentlich um eine Geschmacksache handelt, und eingedenk des Sprüchwortes „De gustibus non est disputandum“ will sich die Kommission nicht weiter über diesen Gegenstand verbreiten.

Die von ihr beantragte Fassung vom Art. 3 befindet sich in den Händen der Mitglieder dieser Versammlung.

„Art. 4. An die Stelle der bisherigen steifen Halsbinde tritt das Halstuch; Stoff von Wolle, Farbe schwarz.“

Die Einführung des Halstuches an der Stelle der bisherigen steifen Halsbinde ist ein so allgemein gefühltes Bedürfnis, daß sich die Kommission darauf beschränkt, Ihnen den Beitritt zu dem mit dem Bundesrath einig gehenden Beschlusse des Ständerathes zu beantragen.

„Art. 5. Das Lederzeug ist schwarz.“

„An die Stelle der Achselkuppel tritt der Leibgurt.“

Der Ständerath hat den Entwurf des Bundesrathes angenommen, nur hat er im ersten Lemma das Wort „durchwegs“ („pour toutes les troupes“) weggelassen und so dem Bundesrath freien Spielraum gewährt, für die Kavallerie und Artillerie eine Ausnahme zu machen.

Das zweite Lemma schreibt die Ersetzung der Achselkuppel durch den Leibgurt vor, und schafft damit auch die über die Achsel getragene Patronentasche der Artillerie und Kavallerie ab. Auf den Antrag des Herrn Vorstehers des Militärdepartements, welcher an unsern Berathungen Theil nahm und im Falle gewesen war, sich zu vergewissern, daß die am Gurt getragene Patronentasche den Reitern die Ladung sehr erschwere, haben wir die Ehre, Ihnen die Fassung des zweiten Lemma in folgender Weise vorzuschlagen: „An die Stelle der Achselkuppel tritt, ausgenommen für die Kavallerie und die berittenen Offiziere und Unteroffiziere der Artillerie, der Leibgurt.“

„Art. 6. Die Truppenoffiziere derjenigen Waffen, bei welchen der Waffenrock eingeführt wird, tragen ebenfalls den Waffenrock.“

„Bei allen Truppenoffizieren zu Fuß soll das zweite Oberkleid der Kaput sein, nach Art derjenigen der Mannschaft.“

„Handschuhe nach Vorschrift des Reglements.“

„Säbel nach Vorschrift des Reglements und am Leibgurt getragen.“

„Der Ringtragen fällt weg.“

„In ihrer Bedeutung als Dienstzeichen ebenso die Reiterpatrontasche bei der Kavallerie und den berittenen Artillerieoffizieren.“

Die Redaktion des Ständerathes ist diejenige des Entwurfes.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Waffenrock für die Truppen angenommen wird, er auch zum Offizierskleid werden muß. — Die Bestimmung, welche dem Offizier als zweites Oberkleid den Soldatenkaput anweist, erschien Ihrer Kommission eine ganz richtige zu sein, indem sie den Offizier der Anschaffung des sogenannten Kabans oder Regenmantels enthebt und ihn, indem er die nämliche Kleidung wie der Soldat erhält, den Schützen der feindlichen Plänkler weniger preis gibt.

Die Abschaffung des Ringtragens fand bei Ihrer Kommission Anhänger und Gegner. — Da ihn die Mehrheit als einen unnützen Schmutz betrachtet, so beantragt sie, ihn den vom Ständerath verhängten Disziplinirungen zu lassen.

Eine Minderheit von zwei Mitgliedern betrachtet ihn dagegen als vollkommen harmlos und im Weiteren als wenig kostspielig; sie beantragt daher dessen Beibehaltung, oder wenigstens dessen Ersetzung durch ein anderes Dienstzeichen, was ihr, wo nicht ganz unumgänglich nothwendig, doch wenigstens sehr nützlich und zweckmäßig erscheint.

Mit Ausnahme des letzten Lemma dieses Artikels, dessen Streichung wir zu beantragen die Ehre haben, aus den im vorhergehenden S. angeführten Gründen, welche für die Beibehaltung der Patronenjacke (mit Achselkuppel) bei der Kavallerie und Artillerie sprechen, schlagen wir vor, dem Beschlusse des Ständerathes beizutreten.

Der Art. 7 gieng aus den Verathungen des Ständerathes hervor wie folgt:

„Bei allen Abtheilungen des eidgenössischen Stabes, mit Ausnahme des Gesundheitsstabes, tritt an die Stelle des Uniformfraks der dunkelblaue Waffenrock. Beinkleider nach Vorschrift des Reglements.

„Die Farbe der Satteltasche, so wie des Manteltasches ist dunkelblau.

Sie, Tit. I werden bemerken, daß der wesentliche Unterschied zwischen dieser Bestimmung und dem Vorschlage des Bundesrathes darin besteht, die bis dahin dem Generalstabe zugestandene grüne Uniform abzuschaffen und dafür die blaue Farbe einzuführen.

Der Ständerath scheint vorzüglich im Auge gehabt zu haben, den Kantonaloffizieren aller Waffengattungen den Uebertritt in den eidgenössischen Stab zu erleichtern und ihnen damit die Kosten einer neuen Ausrüstung zu ersparen.

Es schien indessen Ihrer Kommission, durch die Annahme dieser Maßregel werde das beabsichtigte Ziel nur unvollkommen erreicht. Denn abgesehen davon, daß die Kavallerie- und Scharfschützenoffiziere sich gerade in die nachtheilige Stellung versetzt fänden, aus der man ihre Kameraden in blauer Uniform herausreißen will, so müßten letztere doch wenigstens ihre Knöpfe, Vorstöße und Kopfbedeckung ändern lassen. Will daher der Nationalrath auf die Ansichten des Ständerathes eintreten, so müßte er vorschreiben, daß jeder in den eidgenössischen Stab übertretende Offizier seine Kantonaluniform behält, vorbehaltlich eines ihm zu ertheilenden Distinktionszeichens, wie z. B. einer Schärpe von verschiedener Farbe, je nach der Waffengattung, zu der er gehört.

Nichts destoweniger hielt Ihre Kommission dafür, es wäre bedauerlich, die eidgenössische Uniform, welche so viele Wechselfälle überlebt hat, mit einem Federzuge zu streichen, eine Uniform, worin sich mehr als einer unserer Oberoffiziere für das Vaterland verdient gemacht hat, und die sich jederzeit sowohl im Inlande als im Auslande durch ihre elegante Einfachheit auszeichnete. Abgesehen von diesen Geschmacks- und Gefühlsbrülfichten ist die Kommission der Ansicht, es sei von wesentlicher Bedeutung, daß die Truppen, denen ein Stabsoffizier Befehle ertheilt oder überbringt, denselben, sogar aus der Ferne, sofort als solchen erkennen. Sie

glaubt übrigens, daß nach der Abschaffung des Trages eines der kostspieligsten Stücke der Generalstabsuniform thatsächlich wegfällt; sie fügt hinzu, daß es andere Mittel gibt, den Offizier bei der Anschaffung einer neuen Equipirung zu unterstützen, Mittel, deren Annahme der Bundesrath immer, wenn er es für nothwendig hält, zu einem andern Zeitpunkte vorschlagen kann.

Auf diese Erwägungen gestützt, stellt Ihnen, Tit. ! Ihre Kommission den Antrag, dem Beschlusse des Ständerathes über diesen Artikel nicht beizutreten, und die Redaktion des Bundesrathes anzunehmen, jedoch im zweiten Alinea nach dem Worte „Schärpe“ die Worte „und die Armbinde“ beizufügen, weil dieselbe keinen Bestand mehr hätte, wosern die erstere wegfallen sollte, und ihre Auslassung nur von einem Versehen des Bundesrathes herrührt.

Eine Minderheit von zwei Mitgliedern dagegen will folgerichtig mit ihrer, im vorhergehenden Artikel bei Anlaß des Ringtragens verttheidigten Ansicht diese Distinktionszeichen des Generalstabs gleichfalls beibehalten und vom letzten Lemma des Entwurfes absehen.

„Art. 8. Die Nichtkombattanten (mit Ausnahme der Feldprediger) haben gleiche Distinktionszeichen wie die Kombattanten.“

Dieser Artikel des ständeräthlichen Beschlusses findet sich im Gesetzesentwurfe nicht, und wurde zu dem Zwecke eingeschoben, den zwischen den kombattanten und den nichtkombattanten Offizieren bestehenden Unterschied aufzuheben, indem den einen wie den andern die nämlichen Distinktionszeichen ertheilt würden. Auffallend ist es, daß man von den Spauletten, welche nach den vorangegangenen Bestimmungen beibehalten wurden, versichert, deren heftigste Gegner hätten hier gerade am meisten zu deren Ausdehnung beigetragen, indem sie die Kommissariatsbeamten, Juristen und Aerzte mit diesem Schmucke bedachten.

Trotz aller Hochachtung, welche Ihre Kommission vor diesen drei Klassen von Militärbeamten hegt, konnte sie doch keine hinreichenden Gründe zu einer Veränderung des jezigen Reglements in dieser Hinsicht finden. Beständig unter seinen Soldaten lebend, ihre Mühen und Gefahren theilend, ist der Truppenoffizier zu einem besondern Unterscheidungszeichen berechtigt, das ihm beständige Anerkennung und Achtung zu verschaffen geeignet ist.

Die Offiziere des Gesundheitsstabes, deren Verrichtungen in der Regel in den Spitalern und Feldlazarethen ausgeübt werden, die Kommissariats- und Justizstabsoffiziere, deren Beschäftigungen sie in den Amtsstuben zurückhalten, haben nichts mit den Spauletten zu thun, welche bei der Ausübung ihrer Funktionen eher ein Hinderniß sind.

Ihre Kommission, Tit. ! würde übrigens befürchten, diesen Offizieren ein sehr ungelegenes Geschenk zu machen, da ihres Wissens einige Kommissariatsoffiziere allein den Wunsch kund gegeben haben, daselbe zu erhalten.

„Art. 9. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Aenderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

„Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zulässig, so lange sie noch brauchbar sind.

„Das schwarze Lederzeug und der Leibgurt statt der Achselkuppel soll hingegen bei dem Auszug längstens bis Ende 1862 und bei der Reserve bis Ende 1864 eingeführt sein.“

Es wird beantragt, diesen Artikel, dessen Bestimmungen sich von selbst rechtfertigen, anzunehmen, so wie auch den

„Art. 10. Der Bundesrath wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften, insbesondere über die nähere Beschaffenheit der neuen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, aufstellen.

„Das Bundesgesetz über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres, vom 27. August 1851, bleibt in so weit in Kraft, als es durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert worden ist.“

Indem Ihre Kommission diesen Bericht schließt, hat sie die Ehre, Ihnen gleichfalls die Annahme der Redaktion des Ständerathes mit Bezug auf die Erwägungen zum vorliegenden Gesetzentwurfe vorzuschlagen.

Bern, den 15. Dezember 1860.

Im Namen der Kommission, *)

Der Berichterstatter:

Alf. Bunderweid.

*) Die Kommission bestand aus den Herren:

Alfred Bunderweid, von Freiburg;
 Louis Barman, von St. Moriz (Wallis);
 Kaspar Latour, von Brigels (Graubünden);
 Joh. Seßler, von Biel;
 Ludwig Wyrsch, von Buochs (Nidwalden).